

AGRAR- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

28. November 2024

Programmbedingungen

Unternehmensfinanzierung Schuldscheindarlehen

(Nr. 258)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm die Finanzierung von Schuldscheindarlehen zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung und trägt damit zur Verbesserung sowohl der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft als auch der Wirtschaftskraft ländlicher Räume im Allgemeinen bei.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm enthalten keine Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV. Sie werden zu marktkonformen Bedingungen vergeben und sind somit mit anderen öffentlichen Förderungen kombinierbar, sofern dort kein Ausschluss formuliert ist.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden **Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft** und **Unternehmen mit dem Zweck der Investition in die Infrastruktur im ländlichen Raum**, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert. Dazu zählen beispielsweise agrargewerbliche Handelsunternehmen und Unternehmen der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks sowie Unternehmen (auch mit kommunalen Gesellschaftern) und Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Ebenfalls antragsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen.

Die Kreditnehmer können unabhängig von ihrer Unternehmensgröße gefördert werden.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Finanzierung von **Schuldscheindarlehen an deutsche Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft**. Die von der Rentenbank refinanzierte Investition muss in Deutschland stattfinden. Diese kann auch eine Betriebsmittellinie für einen Standort oder eine Unternehmenstochter in Deutschland sein (z. B. Molkereien, Mühlen oder Saatguthersteller).
- Finanzierung von **Schuldscheindarlehen an europäische Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft** mit Wachstumsfokus im deutschen Markt. Die von der Rentenbank refinanzierte Investition muss in Deutschland stattfinden. Diese kann auch eine Betriebsmittellinie für einen Standort oder eine Unternehmenstochter in Deutschland sein (z. B. Molkereien, Mühlen oder Saatguthersteller).
- Finanzierung von **Schuldscheindarlehen an Unternehmen, die sich mit ihrem Unternehmenszweck im Bereich Infrastruktur im ländlichen Raum** bewegen. Die finanzierte Investition muss im ländlichen Raum in Deutschland stattfinden oder der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen in Deutschland unmittelbar dienen. Als „ländlicher Raum“ sind alle Städte und Gemeinden in Deutschland bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen (z. B. Energienetze, Öffentlicher Nahverkehr).

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG

Die Kredite, die 10 Millionen Euro je Kreditnehmer und Jahr überschreiten, sind im Einzelfall vorab abzustimmen. Wir behalten uns vor, den Gesamtbetrag zu begrenzen.

KONDITIONEN

Die aktuellen Zinsindikationen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Verbindliche Angebote oder individuelle Zinsindikationen werden von der Rentenbank auf Antrag durch den Finanzierungspartner zur Verfügung gestellt. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Gebühren der Finanzierungspartner sind zulässig, sofern der Effektivzinssatz für den Kreditnehmer innerhalb des RGZS liegt. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über den vom Kreditnehmer gewählten Finanzierungspartner.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

- Der Schuldscheinemittent hat gegenüber dem Finanzierungspartner die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch in Form des Kreditprotokolls des Finanzierungspartners erfolgen. Auch bei der Refinanzierung von Schuldscheindarlehen europäischer Unternehmen ist in diesem

Zusammenhang nachzuweisen, dass eine Investition in Deutschland in der Höhe der von der Rentenbank zu Verfügung gestellten Refinanzierungsmittel erfolgt. Die Auszahlung des Refinanzierungsbetrages erfolgt auf ein inländisches Konto des Schuldscheinemittenten.

- Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

Vorhaben, die mit Verwendungszwecken der „Ausschlusskriterien im Fördergeschäft der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ einhergehen, werden nicht finanziert. Diese Liste finden Sie unter www.rentenbank.de.

GÜLTIGKEIT

Das Programm ist befristet bis längstens 30. Juni 2027.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.